



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 5

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Uwe Becker
Herrn Jens Rautenberg
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

Aktenzeichen:
321 - 6001.20
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 8618 - 3469
Telefax 0211 8618 - 53469
Johannes-
Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Heike Pape
Städtetag NW
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

19. Dezember 2007

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Markus Leßmann
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

An das
Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans-Theo Rauschen
Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf

An das
Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Seeberger
c/o Erzbistum Köln
Generalvikariat
50606 Köln

An das
Evangelische Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Kirchenrat Rolf Krebs
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf

Frau
Barbara Montag
Vertretung für das Ev. Büro
Diakonisches Werk der
Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

An den
Paritätischen Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Herrn Martin Künstler
Loher Straße 7
42283 Wuppertal

An das
Deutsche Rote Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.
Frau Annegret Hachenberg
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

An das
Diakonische Werk der
Evangelischen Kirche von Westfalen e.V.
Frau Maria Loheide
Postfach 2404
48011 Münster

An den
Caritasverband für die Diözese Münster
Herrn Heinz-Josef Kessmann
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

An die
Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
Herrn Wolfgang Stadler
Detmolder Straße 280
33605 Bielefeld

An den
Landschaftsverband Rheinland
Herrn Landesrat Michael Mertens
50663 Köln

Seite 4 von 5

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn Landesrat Hans Meyer
48133 Münster

Verfahrensverordnung KiBiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Minister Armin Laschet hat am 18. Dezember 2007 die Verfahrensverordnung KiBiz, die am 1. August 2008 in Kraft treten wird, unterzeichnet.

Für die Zeit bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung habe ich mit Erlass vom 19. Dezember 2007 die notwendigen Regelungen getroffen, die zum Übergang auf die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz erforderlich sind und auf die wir uns gemeinsam im Ständigen Arbeitskreis verständigt haben.

Einen Abdruck der Verfahrensverordnung KiBiz und meines Erlasses sind zu Ihrer Information als Anlagen beigefügt.

Ein weiterer Erlass zum Einsatz von Ergänzungskräften in Kindertageseinrichtungen und zum Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für unterdreijährige Kinder wird derzeit vorbereitet und Ihnen so kurzfristig wie möglich zur Verfügung gestellt.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und Ihnen ganz herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen Monaten danken. Damit verbinden möchte ich meine besten Wünsche zum bevorstehenden Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2008.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Klaus Schäfer



Beglaubigt


Angestellte

Verordnung
über das Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum
Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach dem Gesetz zur frühen Bildung und
Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz)
(Verfahrensverordnung KiBiz VerfVO KiBiz)

Vom 18. Dezember 2007

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes KiBiz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 426) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Antrag auf Gewährung der Landesmittel

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) beantragt bis zum 15. März nach vorgegebenem Muster beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) die Landesmittel
- a) nach § 21 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz,
 - b) nach § 21 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz,
 - c) nach § 21 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz sowie
 - d) nach § 22 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz.
- (2) Der Antrag ist auf elektronischem Datenträger zu erstellen.
- (3) Zum 15. Dezember meldet das Jugendamt dem Landesjugendamt auf der Grundlage der Belegungszahlen am 1. Dezember die zu erwartenden Abweichungen für das laufende Kindergartenjahr im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Meldungen bis zum 20. Dezember vor.
- (4) Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge nach Absatz 1 zum 25. März desselben Jahres vor.
- (5) Das Jugendamt beantragt die Landesmittel nach § 21 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz nach vorgegebenem Muster beim Landesjugendamt. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge vor. Die Frist für die Vorlage der Anträge wird von der Obersten Landesjugendbehörde im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.
- (6) Verspätet gestellte Anträge nach Absatz 1 können nur berücksichtigt werden, wenn dem Jugendamt nach § 27 Sozialgesetzbuch X - Verwaltungsverfahren - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

§ 2**Bewilligung der Landesmittel**

(1) Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ergeben sich bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindpauschalen. Sofern sich Einschränkungen für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unterdreijährige Kinder ergeben, teilt die Oberste Landesjugendbehörde den Jugendämtern diese regelmäßig bis zum 1. Januar, spätestens bis zum 1. Februar, mit. Das Landesjugendamt bewilligt durch Leistungsbescheid zum 10. April die Landesmittel nach § 1 Abs. 1 für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(2) Das Landesjugendamt bewilligt die Mittel nach § 1 Abs. 5 zu einem jährlich von der Obersten Landesjugendbehörde bekanntgegebenen Termin durch Leistungsbescheid.

§ 3**Abrechnung der Landesmittel**

(1) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis nach vorgegebenem Muster zum 15. September.

(2) Das Landesjugendamt legt die zusammengefassten Meldungen nach Absatz 1 der Obersten Landesjugendbehörde zum 30. September vor.

§ 4**Zahlung der Landesmittel**

(1) Das Land leistet auf der Grundlage der Bescheide nach § 2 Abs. 1 Zahlungen für das jeweils in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(2) Landesmittel im Sinne des § 21 Abs. 1 und 4 Kinderbildungsgesetz werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden nach § 2 Abs. 1 ergibt.

(3) Landesmittel nach den §§ 21 Abs. 2, 3 und 22 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz werden zu 50 v.H. im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 v.H. im Februar des Folgejahres ausgezahlt.

(4) Die sich aus der Abrechnung der Landesmittel nach § 3 ergebenden Nach- oder Überzahlungen von Landesmitteln sind mit der Zahlung für den Monat Februar des auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres über die Änderung des Leistungsbescheides nach § 2 Abs. 1 zu verrechnen.

§ 5**Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes**

Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.

§ 6

Die Muster des jeweiligen Antrags- bzw. Abrechnungsformulars werden durch Erlass der Obersten Landesjugendbehörde bekanntgegeben.

§ 7**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den . Dezember 2007

Der Minister für Generationen, Familie,
Frauen und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen
Armin Laschet